

# RS Vfgh 2003/9/23 B773/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2003

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §17 Abs2

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

## Leitsatz

Zurückweisung einer selbst verfassten Beschwerde wegen nicht behobenen Mangels des formellen Erfordernisses der Einbringung durch einen Rechtsanwalt

## Rechtssatz

Zurückweisung einer selbst verfassten Beschwerde wegen nicht behobenen Mangels des formellen Erfordernisses der Einbringung durch einen Rechtsanwalt.

Lediglich Einbringung einer neuen Fassung der vom Beschwerdeführer selbst unterschriebenen "Beschwerde".

Keine Bedenken gegen die Normierung eines Anwaltszwanges in §17 Abs2 VfGG.

## Entscheidungstexte

- B 773/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.09.2003 B 773/03

## Schlagworte

VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B773.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09969077\_03B00773\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>